

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/9534 –

Landesgesetz zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„In Bezug auf die Versicherungspflicht nach Satz 2 ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.“
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„In Bezug auf die Versicherungspflicht nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes die Architektenkammer Rheinland-Pfalz.“
2. In Artikel 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Buchstabe a enthält eine Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen für die kleine Handwerkerbauvorlageberechtigung in Bezug auf die Anzahl der als Meisterin oder Meister tätigen Jahre sowie den Umfang des Zulassungslehrgangs. Die Anpassung erfolgt im Nachgang an die Diskussion zur Expertenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss sowie deren Auswertung.

Die Buchstaben b und c bestimmen die jeweiligen Anerkennungskammern für die kleine Bauvorlageberechtigung als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631). Damit soll sichergestellt werden, dass beendete Haftpflichtversicherungsverträge den Kammern durch die Versicherungsunternehmen zeitnah mitgeteilt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung des Verbraucherschutzes bei.

Darüber hinaus wird dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis.

Zu Nummer 2

Die Verkürzung der Evaluationsfrist von vier auf drei Jahre ermöglicht eine zeitlich schnellere Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen für die kleine Bauvorlageberechtigung falls erforderlich und resultiert ebenfalls aus der Diskussion zur Expertenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss.

Zu Nummer 3

Die Änderung in Artikel 5 Abs. 1 konkretisiert das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Frist wird auf einen Monat nach der Verkündung festgelegt. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland zeitnah erforderlichen Inkrafttreten und dem für die betroffenen Behörden und Stellen erforderlichen angemessenem Zeitraum für die Umsetzung der Änderungen – insbesondere auch in technischer Hinsicht – dar.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber